

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung werden folgende Straßen mit sofortiger Wirkung im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW als Gemeindestraße uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

- Die von der Widmung betroffenen Flächen sind nachstehend rot gekennzeichnet:



Gemarkung	Flur	Flurstücke
Engeldorf	1	3327, 3314, 1836, 2572, 1500, 3315, 3318, 3319, 2538, 3005 (teilw., bis zur Abzweigung in die Pfarrer-Pohl-Straße), 3012, 1687, 1688, 1693, 1694, 2986 (teilw., bis zur Abzweigung in die Pfarrer-Pohl-Straße)

Die Widmungsverfügung wird einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die Widmung erfolgt durch Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zurzeit geltenden Fassung. Die Widmung umfasst alle Flächen der Grundstücke und Teilgrundstücke, die in den beigefügten Auszügen aus dem Geodatenportal

des Rheinisch-Bergischen Kreises kenntlich gemacht wurden. Der Plan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verfügung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verfügung wurde von mir vor der öffentlichen Bekanntmachung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, 14.09.2026

Mario Bredow
Der Bürgermeister